

Satzung der Großen Kreisstadt Löbau über die Benutzung und über die Erhebung von Entgelten für städtische Schulräume und Sportstätten

(Schulräume- und Sportstättenatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächKAG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt auf privatrechtlicher Basis die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten, die durch die Stadt Löbau verwaltet und vergeben werden. Ausgenommen hiervon ist die Benutzung von Fachkabinetten (z. B. Computer-, Chemie-, Physik- und Biologieräumen).

§ 2 Nutzungsberechtigte, Nutzungsarten

- (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen.
- (2) Schulsport und schulische Veranstaltungen der jeweiligen Schule haben Vorrang vor anderen Veranstaltungen und benötigen keine Nutzungserlaubnis. Zusätzliche Nutzungszeiten für Veranstaltungen außerhalb der regelmäßig zur Verfügung stehenden Zeiten für Unterricht und schulische Veranstaltungen bzw. an den Wochenenden müssen bei der Stadt Löbau bekanntgegeben werden. Die jeweiligen Nutzer erhalten die Information zu Nutzungseinschränkungen von der Stadt Löbau bzw. der von ihr Beauftragten.
- (3) Die Nutzung der Schulräume und Sportstätten städtischer Einrichtungen bleibt neben dem Schulsport vorrangig den städtischen Einrichtungen, sowie dem Vereinssport bei Sportstätten vorbehalten.
- (4) Sportstätten werden grundsätzlich zu sportlichen Übungszwecken und für sportliche Veranstaltungen vergeben. In Ausnahmefällen kann die Stadt Löbau Sonderveranstaltungen, wie z.B. Konzerte zulassen. Voraussetzung ist, dass dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
- (5) Vereinigungen, Veranstalter oder Veranstaltungen, deren Zwecke, Tätigkeit oder Bestrebungen den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung von Schulräumen und Sportstätten ausgeschlossen.
- (6) Veranstaltungen politischen Charakters werden in diesen städtischen Einrichtungen nicht zugelassen.
- (7) Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen und Sportstätten besteht nicht.

§ 3 Nutzung

- (1) Die Nutzung für Schulräume und Sportstätten städtischer Einrichtungen wird nach schriftlichen Antrag an die Stadt Löbau, von dieser vergeben. Mit den Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 werden nach den in dieser Satzung aufgeführten Bedingungen sowie der jeweils geltenden Haus- bzw. Hallenordnung der Einrichtung Nutzungsverträge geschlossen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Abschluss der Nutzungsverträge wahrheitsgemäß und vollständig im Antrag vorzulegen. Der Antrag auf Nutzung städtischer Schulräume und Sportstätten ist formgebunden.
- (2) Der Antrag des Nutzungsberechtigten bzw. des Veranstalters für fortlaufende Nutzungen von Schulräumen und Sportstätten über den Zeitraum eines Kalenderjahres ist spätestens am 30.10. für das kommende Kalenderjahr einzureichen. Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen oder andere Nutzungszeiträume sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.
- (3) Die Nutzung von Schulräumen und Sportstätten städtischer Einrichtungen ist an den Wochentagen nach Beendigung des Unterrichts bzw. schulischer Veranstaltungen im Allgemeinen bis 22.00 Uhr gestattet. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist eine Nutzung in der Regel von 7.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. Ausgewählte Freisportanlagen städtischer Einrichtungen können bis zum Einbruch der Dunkelheit genutzt werden.
- (4) An Wochenenden ist die Nutzung der Sportstätten möglich, hierbei sind die Regelungen des Sonn- und Feiertagsgesetzes zu beachten. Darüber hinaus ist eine Nutzung von Schulräumen an Sonn- und Feiertagen in der Regel ausgeschlossen. In Abstimmung mit den Schulleitern bzw. Verantwortlichen der jeweiligen städtischen Einrichtung werden die Belegungspläne für die Sportstätten zum Schuljahresbeginn von der Stadt Löbau erstellt bzw. Nutzungszeiten in Schulräumen abgesprochen.
- (5) Im Nutzungsvertrag werden Nutzer, Schulraum/Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet. Erst mit der Aushändigung des schriftlichen Nutzungsvertrages erhält der Nutzer das Recht zur Benutzung.
- (6) Der Stadt Löbau bleibt es vorbehalten, ungeachtet eines bereits vereinbarten Nutzungsvertrages die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn:
 - a) Sonderveranstaltungen, -maßnahmen stattfinden sollen, insbesondere Schulveranstaltungen,
 - b) eine erhebliche Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist,
 - c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - d) größere Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen,
 - e) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - f) Ausnahmefälle eintreten.
- (7) Der Nutzungsvertrag kann gekündigt werden, wenn in den Sportstätten der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, die Anlage unzureichend ausgelastet oder zweckentfremdet genutzt wird, gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird, Auflagen nicht erfüllt werden oder der Entgeltspflicht nicht fristgerecht entsprochen wird. Ein Anspruch des jeweiligen Antragstellers (Veranstalter) auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (8) Jede Änderung der Benutzung und jede Änderung der Person des Antragstellers ist der Stadt Löbau vor der Benutzung schriftlich bekanntzugeben.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des durch den Nutzer beauftragten, volljährigen Leiters der Veranstaltung stattfinden.
- (2) Die Schulräume bzw. Sportstätten sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben bzw. zu verlassen.
- (3) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Schulleiter bzw. des von ihm Beauftragten oder der Stadt Löbau schriftlich zu melden.
- (4) Dem Schulleiter bzw. des von ihm Beauftragten oder der Stadt Löbau ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten, er übt das Hausrecht aus und ist den Anwesenden weisungsberechtigt.
- (5) Alle gültigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
- (6) Die aktuell gültige Hausordnung bzw. Hallenordnung des jeweiligen Objektes ist von allen Nutzern zu beachten und einzuhalten.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Gegenstände des Benutzers oder der Besucher der Veranstaltung dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters bzw. des von ihm Beauftragten oder der Stadt Löbau im Gebäude untergebracht werden.
- (3) Jede Veränderung der Räume/Sportstätten (wie z. B. Ausschmücken, Umstellen des Mobiliars usw.) bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulleiters bzw. des von ihm Beauftragten oder der Stadt Löbau.
- (4) Die Verabreichung von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulleiters bzw. des von ihm Beauftragten oder der Stadt Löbau.
- (5) Der Nutzer hat Sorge zu tragen, alle mit der Veranstaltung verbundenen Entgelte und sonstigen gesetzlichen Forderungen zu erfüllen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Löbau für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen der Schulen und Sportstätten städtischer Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Löbau ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.
- (2) Der Stadt Löbau ist der Nachweis einer Haftpflichtversicherung unaufgefordert vorzulegen. Der jeweilige Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche zu haften, die durch die Benutzung der Schulräume oder Sportstätten gegen ihn oder der Stadt Löbau

geltend gemacht werden. Wird die Stadt Löbau wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der jeweilige Benutzer verpflichtet, die Stadt Löbau von gegen ihn geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich etwaiger Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

- (3) Für Garderobe und Wertgegenstände haftet die Stadt Löbau nicht.

§ 7 Entgelte

- (1) Für die Nutzung der in dieser Satzung ausgewiesenen Schulräume und Sportstätten werden nach Maßgabe dieser Satzung Entgelte fällig. Die Entgelte und Objekte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht für die Nutzer auf der Grundlage der beantragten, offiziell bestätigten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, mit Ausnahme § 7 Abs. 3 und 4 dieser Satzung.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3 Abs. 6 werden im Rahmen der Entgeltspflicht anteilig berücksichtigt.
- (4) Die Entgelte für die Zeit der Nutzung der entsprechenden Einrichtung wird je ½ Zeitstunde der tatsächlichen Nutzung berechnet. Entsprechende Nachweise der tatsächlichen Nutzung sind 2 Wochen vor der Rechnungslegung vorzulegen.
- (5) Bei Nichtnutzung einer vertraglich vereinbarten Nutzung werden keine Entgelte erhoben, wenn eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Löbau bis 2 Wochen vor der Rechnungslegung erfolgt.
- (6) Die Entgelte werden zu 100 % gestellt bei:
 - wiederholter Nichtnutzung von genehmigten Nutzungszeiten ohne vorheriger Abmeldung,
 - nichtgenehmigter Nutzung,
 - nichtgenehmigter Verlängerung der Nutzungszeit.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Die Entgelte entstehen für die Nutzer, die gemäß § 3 Abs. 1 einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Löbau über die Benutzung von Schulräumen und Sportstätten städtischer Einrichtungen abgeschlossen haben.
- (2) Die Entgelte für kurzfristige Nutzungen (Einzelveranstaltungen, kurze Zeiträume) sind in der Regel sieben Kalendertage nach dem Nutzungstermin zu entrichten. Im Nutzungsvertrag werden Höhe und Fälligkeit der Entgelte genau geregelt.
- (3) Bei Nutzungsverträgen, die über ein ganzes Kalenderjahr vereinbart werden (Dauernutzungsverhältnisse), erfolgt die Entgeltberechnung halbjährig analog eines Kalenderjahres.
- (4) Notwendige Sonderleistungen werden nach Aufwand berechnet (z.B. zusätzliche Leistungen Dritter, etc.).

- (5) Schuldner, die die durch sie zu entrichtenden Entgelte nicht, nicht vollständig oder verspätet gemäß § 7 Abs. 2 entrichten, werden gekündigt und für die Neuvergabe der Sportstätten bzw. Schulräume nicht mehr berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Gebührenordnung für Räume der Stadtverwaltung Löbau und für nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Löbau auf privatrechtlicher Basis vom 08.03.2002 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 06.11.2015


Dietmar Buchholz
Oberbürgermeister



Anlagen:

- Objektliste
- Entgeltverzeichnis

Anlage: Objektliste

1. Sportstätten

1.1. Sporthallen (bis 250 qm)

- Sporthalle „Am Löbauer Berg“, Mozartstraße 5 A, 02708 Löbau (140 qm)

1.2. Sporthallen (250 qm bis 500 qm)

- Sporthalle „Heinrich-Pestalozzi“ (vordere Halle), Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau (380 qm)
- Sporthalle „Heinrich-Pestalozzi“ (mittlere Halle), Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau (275 qm)
- Sporthalle „Heinrich-Pestalozzi“ (hintere Halle), Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau (275 qm)

1.3. Sporthallen (500 qm bis 750 qm)

- Sporthalle „Am Löbauer Berg“, Mozartstraße 5 A, 02708 Löbau (610 qm)

1.4. Sporthallen (ab 750 qm)

- Sporthalle „Heinrich-Pestalozzi“ (gesamte Halle), Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau (930 qm)

1.5. Freisportanlagen

- Grundschule „Am Löbauer Berg“ (Leichtathletik-Anlagen, Hartplatz, Schulhof), Mozartstraße 5 A, 02708 Löbau
- Heinrich-Pestalozzi Oberschule Löbau (Leichtathletik-Anlagen), Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau

2. Schulräume

2.1. Unterrichtsräume

- Grundschule „Am Löbauer Berg“, Mozartstraße 5 A, 02708 Löbau
- Grundschule Kittlitz, Weißenberger Landstraße 1, 02708 Löbau
- Heinrich-Pestalozzi Oberschule Löbau, Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau

2.2. Aulas

- Heinrich-Pestalozzi Oberschule Löbau, Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau

Anlage: Entgeltverzeichnis

1. Sportstätten

1.1. Sporthallen (bis 250 qm)

- pro Stunde: 10,00 €

1.2. Sporthallen (250 qm bis 500 qm)

- pro Stunde: 15,00 €

1.3. Sporthallen (500 qm bis 750 qm)

- pro Stunde: 20,00 €

1.4. Sporthallen (ab 750 qm)

- pro Stunde: 30,00 €

1.5. Freisportanlagen

- pro Stunde: 10,00 €

2. Schulräume

2.1. Unterrichtsräume

- pro Stunde: 10,00 €

2.2. Aulas

- pro Stunde: 20,00 €